

**Begründung zur**

**27. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Samtgemeinde Tarmstedt**

Bereich des Bebauungsplan Nr. 12  
"Sondergebiet Photovoltaik", Gemeinde Breddorf

- Vorentwurf - (Stand: 21.06.2017)

**Inhaltsverzeichnis**

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	3
2.	PLANUNTERLAGE .....	3
3.	GELTUNGSBEREICH .....	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG .....	4
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung.....	6
4.3	Verbindliche Bauleitplanung.....	7
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	8
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	8
7.	INHALT DER ÄNDERUNG .....	9
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE .....	9
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	9
8.2	Wasserwirtschaft .....	10
8.3	Verkehr .....	10
8.4	Wirtschaft.....	10
8.5	Immissionsschutz.....	10
8.6	Ver- und Entsorgung.....	11
8.7	Landwirtschaft / Klimaschutz .....	11
9.	UMWELTBERICHT .....	12

### 1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 13.12.2016 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom öffentlich bestellten Vermessungsbüro Thorenz und Bruns, Osterholz-Scharmbeck, zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

### 3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 3,02 ha umfassende Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt, befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Breddorf auf einer momentan landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die räumliche Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen, die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planzeichnung.

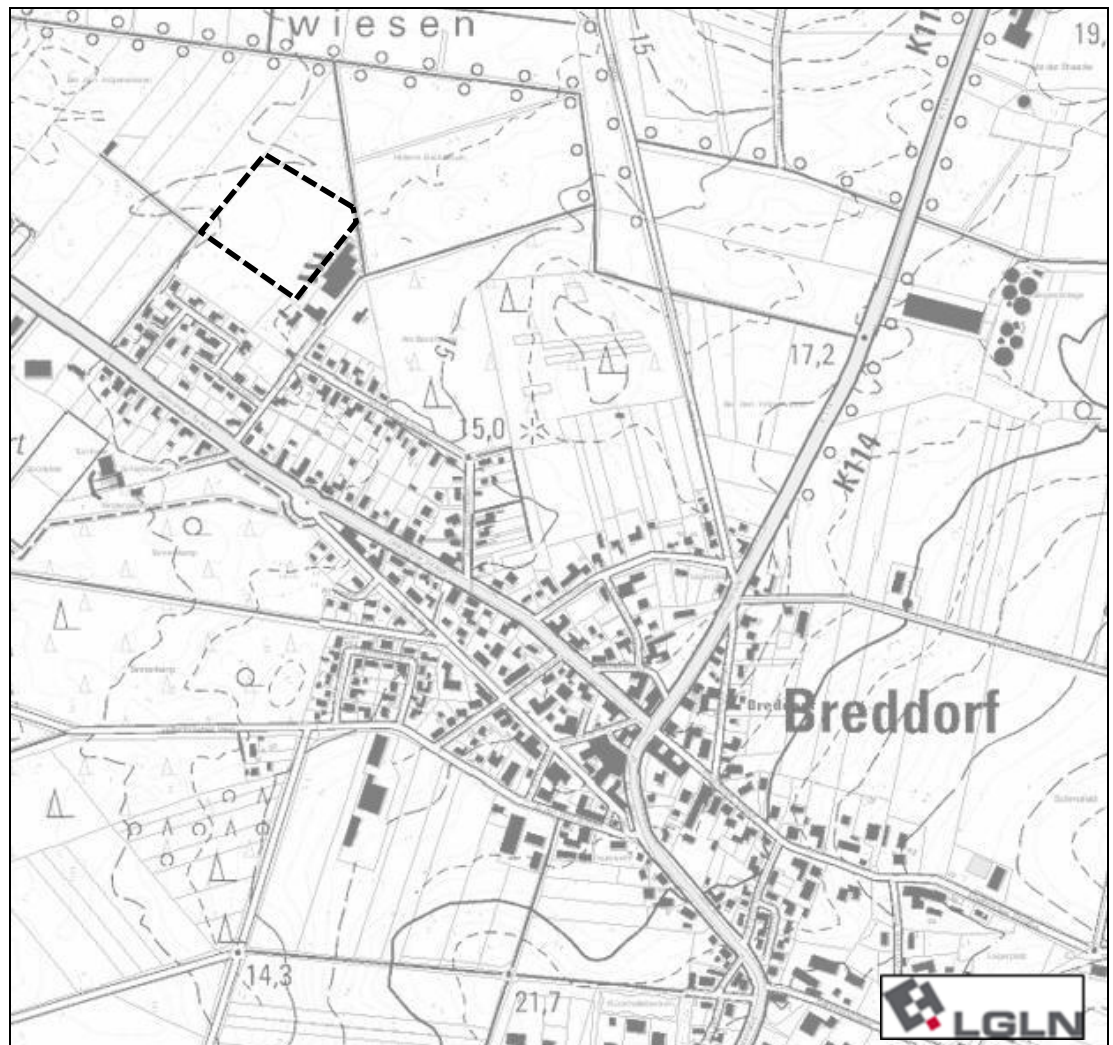


Abb. 1: Lageplan mit Abgrenzung des Plangebietes (gestrichelt umrandet)

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG

### 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden daher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gemeinde Breddorf und das Plangebiet, die dem rechtswirksamen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2012, in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 2017, sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu entnehmen sind, wiedergegeben. Das LROP enthält folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** regt zu einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Niedersachsen und seiner Teilräume als Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen an. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionalspezifischen Entwicklungspotentiale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Des Weiteren sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, zum nachhaltigem Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen (LROP 1.1 01 + 02). In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden (LROP 1.1 05).

Bezüglich der ländlichen Regionen sagt das LROP aus, dass diese sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden sollen, dass sie zur Innovationsfähigkeit und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können (LROP 1.1 07). Dabei soll laut den Zielen und Grundsätzen des LROP, zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden (LROP 4.2 01). Dabei soll laut den Zielen und Grundsätzen des LROP, zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Insbesondere die Träger der Regionalplanung sollen auf einen raumverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien, wie beispielsweise der Solarenergie, hinwirken und so den Anteil einheimischer Energieträger erhöhen (LROP 4.2 01). Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie ist vorzugsweise auf bereits versiegelte Flächen zu konzentrieren. Flächen, die laut LROP, als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft gelten, dürfen nicht in Anspruch genommen werden (LROP 4.2 13).

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogrammes sind für das Plangebiet selbst keine Darstellungen verzeichnet. Lediglich südlich von Breddorf ist eine kleine Fläche als *Natura 2000-Gebiet* und eine weitere Fläche als *Biotopverbund* dargestellt.

Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist, gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Produktion erneuerbarer Energien (Photovoltaik) nutzbar zu machen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung finden bei der Planung entsprechend Beachtung, da der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert wird, Energien gefördert wird, wodurch der Anteil einheimischer Energieträger erhöht werden kann. Im Rahmen der Planung wird zwar eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Nutzung durch Photovoltaikfreiflächen-Anlagen vorbereitet, jedoch handelt es sich hierbei nicht um ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft. Des Weiteren ist anzuführen, dass eine Rückführung des Plangebietes in eine landwirtschaftliche Fläche relativ problemlos erfolgen kann, sollte die Sondernutzung zu einem spä-

teren Zeitpunkt nicht mehr gewünscht sein, da im Rahmen der Flächennutzung für die Gewinnung solarer Energie keine massiven Gebäude errichtet werden müssen.

Die vorliegende Bauleitplanung ist angesichts der vorherigen Ausführungen mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung vereinbar.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme)**, welches mit Wirkung vom 30.03.2006 in Kraft getreten ist, enthält folgende für die vorliegende Planung relevante raumordnerische Vorgaben.

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen die Raumordnung sowie die Regionalplanung die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises schaffen. Der Landkreis soll sich dabei nachhaltig entwickeln, weshalb die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und entsprechend zu entwickeln sind, um unter anderem Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen, die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten, die naturräumliche, siedlungsstrukturelle und kulturelle Vielfalt der Teilräume des Landkreises zu stärken sowie gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu erhalten. Die Gemeinde Breddorf ist laut Raumordnungsprogramm dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Das RROP führt des Weiteren aus, dass *„eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsstruktur im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu erhalten und zu entwickeln [ist]“* (RROP 1.5 01). Im Zuge der Bauleitplanung gilt es die Siedlungsbereiche bedarfs-, funktions- und umweltgerecht zu sichern und weiterzuentwickeln (RROP 1.5 01). Durch die räumliche Ordnung verschiedener Nutzungsansprüche ist sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf empfindliche Nutzungen, wie beispielsweise Wohnen, vermieden werden (RROP 2.0 02). Hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege führt das RROP weiterhin aus, dass bei allen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen auf eine sparsame Rauminanspruchnahme hinzuwirken ist (RROP 2.1 01).

Um klimarelevante Emissionen im Landkreis zu reduzieren, sind unter anderem die rationelle Energienutzung und -umwandlung, die Energieeinsparung, der Ausbau erneuerbarer Energien und eine Erhöhung des Anteils kohlenstoffarmer gegenüber kohlenstoffreicher Energieträger bei der Energieversorgung, vor allem im Wärmemarkt, zu unterstützen (RROP 2.5 01). Insbesondere durch den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, wie der Sonnenenergie, kann Klimaschutz betrieben werden (RROP zu Ziffer 2.5 01).

Hinsichtlich der Energieversorgung führt das RROP aus, dass diese im Planungsraum so zu gestalten ist, dass eine Möglichkeit der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weiter ausgeschöpft werden. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll verstärkt werden. (RROP 3.5 01). Zu den relativ problemlos nutzbaren regenerativen Energien gehören neben der Windkraft insbesondere Biogas, Klärgas, Sonnenenergie, Wasserkraft, Energieholz und Reststroh (RROP zu Ziffer 3.5 01). Im Rahmen der Bauleitplanung, speziell bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen, in den Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigt werden. Insbesondere gilt es die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung zu schaffen (RROP 3.5 02).

Im zeichnerischen Teil des RROP 2005 ist etwa die Hälfte des Plangebietes als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials gekennzeichnet. In Vorsorgegebieten sind *„alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden“* (RROP 1.9 02).

Für die restliche Fläche des Geltungsbereiches werden in der zeichnerischen Darstellung keine weiteren Aussagen getroffen. Ein kleiner Teilbereich im Osten des Plangebietes, sowie

die angrenzenden Stallgebäude, sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP als *im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Baufläche* dargestellt.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird im Plangebiet ein *Sondergebiet Photovoltaik* dargestellt. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet somit die Produktion erneuerbarer Energien (Photovoltaik) im Änderungsbereich vor. Durch die Nutzung dieser Flächen als Standort für Photovoltaik-Anlagen kommt die Planung den Grundsätzen der Raumordnung dahingehend nach, da die Schaffung erneuerbarer Energiequellen unterstützt wird, wodurch der Anteil kohlenstoffarmer Energieträger bei der Energieversorgung erhöht werden kann. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Belange des Klimaschutzes aus. Durch die Planung werden demnach die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigt. Im Rahmen der vorliegenden Planung geht lediglich ein ausgesprochen geringer Teil des *Vorsorgegebietes der Landwirtschaft* verloren. Zudem schließt der Geltungsbereich direkt im Norden an ein großes *Vorsorgegebiet Landwirtschaft* an und auch im Osten grenzt an die Gemeinde Breddorf ein *Vorsorgegebiet Landwirtschaft*, so dass der Produktion erneuerbarer Energien in diesem Fall Vorrang gewährt werden kann.

Zudem ist festzuhalten, dass, sollte die Sondernutzung im Plangebiet zu einem gegenwärtig nicht bestimmten Zeitpunkt nicht mehr ausgeführt werden, sich das Gebiet relativ einfach wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuführen ließe, da im Rahmen der Sondernutzung keine massiven Bauten errichtet werden.

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht angesichts der vormals genannten Ziele und Grundsätze; insbesondere denen zur Schaffung der Voraussetzung für die Nutzung regenerativer Energien und den damit einhergehenden positiven Auswirkungen auf das Klima, den Vorgaben der Raumordnung. Die Planung ist daher mit der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Gegenwärtig befindet sich das RROP in der Neuaufstellung, so dass eine Entwurfsfassung von 2015 vorliegt. Diese ist ebenfalls als Planungsgrundsatz zu beachten. In der zeichnerischen Darstellung des RROP Entwurfes 2015 wird der östliche Teil des Plangebietes nicht mehr als *im Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche* ausgewiesen. Das *Vorsorgegebiet Landwirtschaft* im Nordwesten des Plangebietes ist nun als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* dargestellt. Die *Vorbehaltsgebiete* haben letztlich die gleiche Funktion wie die *Vorsorgegebiete*. Ansonsten ergeben sich keine Änderung zur zeichnerischen Darstellung des RROP 2005.

Im Entwurf des RROP 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die textlichen Ausführungen, wie sie im RROP 2005 im Kapitel 2.5 und 3.5 zur Bedeutung und zum Ausbau erneuerbarer Energien getroffen wurden so nicht mehr enthalten. Allerdings enthält die Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung (ebenfalls Bestandteil des RROP), in welcher die Aussagen der einzelnen Kapitel mit ihren Unterpunkten vertieft werden, entsprechende Aussagen. So wird ausgeführt, dass nach dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden sollen (Kap. 4.2 zu Ziffer 01).

#### 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Die nördlich, östlich, westlich sowie südlich angrenzenden Bereiche sind ebenfalls als *Fläche für die Landwirtschaft* ausgewiesen. Südlich an den Geltungsbereich schließt eine weitere, schmale *Fläche für die Landwirtschaft* an. An diese grenzen wiederum südlich *Wohnbauflächen*.

Östlich des Plangebietes, am nördlichen Ende der Straße Zum Höpen befindet sich eine *Fläche für Wald*.

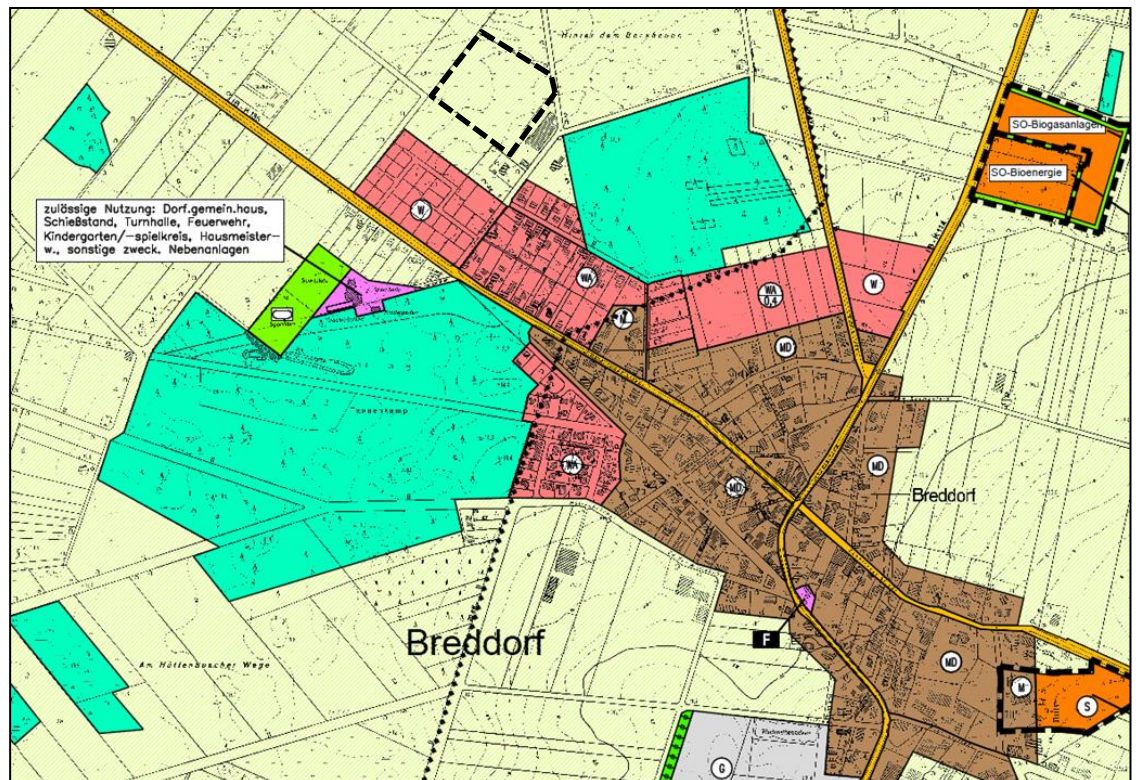


Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Abgrenzung des Plangebietes gestrichelt umrandet)

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt zukünftig im Änderungsbereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar, innerhalb dessen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbereitet wird.

#### 4.3

#### Verbindliche Bauleitplanung

Für das südlich des Plangebietes gelegene Wohngebiet ist der Bebauungsplan Nr. 7 „Höpenwiesen“ vorhanden, der entsprechend die wohnbauliche Nutzung des Gebietes regelt.

Der Bebauungsplan schließt den westlich des Wohngebietes verlaufenden Feldweg mit ein (siehe Abb. 3). Das Plangebiet grenzt somit lediglich in der äußersten westlichen Ecke an den Bebauungsplan Nr. 7.

Weitere Bebauungspläne, die direkt an den Geltungsbereich anschließen, bestehen nicht. Ebenso gibt es für den Geltungsbereich selbst bisher keinen Bebauungsplan.

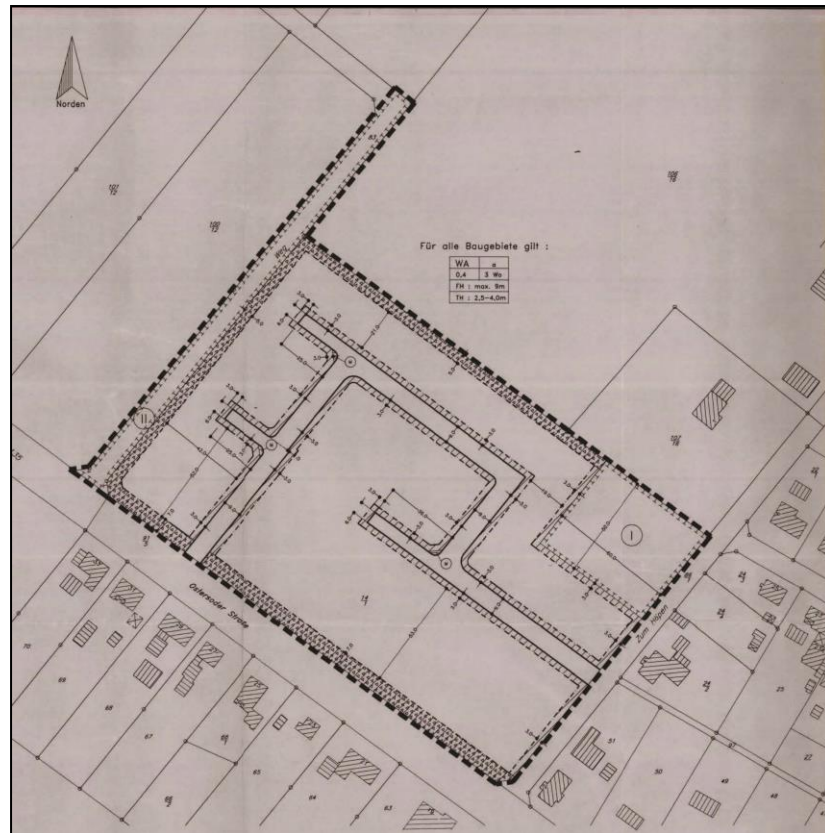


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 7 „Höpenwiesen“ der Gemeinde Breddorf

## 5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der Geltungsbereich der vorliegenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Breddorf. Das Plangebiet unterliegt gegenwärtig einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen nördlich sowie nordöstlich des Änderungsbereiches werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, ebenso wie die Flächen, die im Westen an das Plangebiet anschließen. Südlich des Geltungsbereiches schließt eine Grünlandfläche an, an die wiederum südlich ein Wohngebiet angrenzt. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Stallgebäude. Im Südosten des Stallgebäudes schließt die Straße Zum Höpen an, über die das Plangebiet derzeit erschlossen wird.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Mit der vorliegenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung eines *Sondergebietes Photovoltaik* bereitet die Samtgemeinde Tarmstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Plangebietes zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.

Die Samtgemeinde möchte aufgrund der städtebaulichen Eignung der Fläche dem Antragsteller der Bauleitplanung die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich ermöglichen, in dem sie eine entsprechende Sondernutzung für den Geltungsbereich im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereitet.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Änderungsbereiches ist siedlungsnah gelegen, befindet sich aber im Außenbereich. Durch die Siedlungsrandlage weist das Plangebiet den Vorteil auf, dass eine Zerschneidung bislang unzerschnittener Naturräume vermieden werden kann. Zudem lässt sich die verkehrliche sowie die sonstige Erschließung des



Geltungsbereiches problemlos an die derzeit bereits auf dem Plangebiet vorhandenen Einrichtungen anknüpfen.

Im Vorfeld der vorliegenden Planung prüfte die Samtgemeinde Tarmstedt, ob es gem. § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung) sowie gem. § 1a Abs. 2 des BauGB (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen) zur Umwandlung einer *Fläche für die Landwirtschaft* zu einem *Sondergebiet Photovoltaik* in der Gemeinde Breddorf Alternativen gibt, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden kann.

Wie bereits dargestellt, weist das Plangebiet aufgrund seiner Siedlungsrandlage den Vorteil auf, dass eine Zerschneidung bislang unzerschnittener Naturräume vermieden werden kann und zudem die verkehrliche sowie sonstige Erschließung des Geltungsbereiches durch die bereits vorhandene Nutzung gesichert ist. Innerhalb der Ortschaft / Ortslage Breddorf mangelt es zudem an Alternativflächen für eine Nutzung als *Sondergebiet Photovoltaik*. Diese sind in Breddorf nicht vorhanden bzw. weisen für eine Nutzung durch eine Photovoltaik-Anlage keine sinnvolle Flächengröße auf. Zudem wäre innerhalb der Ortslage verstärkt mit Konflikten durch Verschattung oder Blendwirkung zu rechnen. Angesichts dieser Ausführungen stellt die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Festsetzung eines *Sondergebietes* für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an vorgesehenerm Standort die beste Möglichkeit für die Gemeinde dar und ist dementsprechend gegenüber der Vorgabe einer vorrangigen Innenentwicklung vertretbar. Weiterhin bietet sich diese Fläche als Standort für die Photovoltaik-Anlagen an, da der Antragssteller der Bauleitplanung bereits Flächeneigentümer ist.

## 7. INHALT DER ÄNDERUNG

Mit der vorliegenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt soll eine Änderung der Darstellung im Geltungsbereich von *Fläche für die Landwirtschaft* in ein *Sondergebiet* (2,93 ha) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sowie in eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* (0,09 ha) erfolgen. Der Geltungsbereich soll als *Sondergebiet Photovoltaik* dargestellt werden, um so die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* wird ausgewiesen, um so einer potenziellen Blendwirkung späterer Photovoltaikanlagen entgegenwirken zu können.

## 8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

### 8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Durch die Darstellung eines *Sondergebietes Photovoltaik* wird eine spätere Nutzung des Plangebietes für die Aufstellung einer Photovoltaik-Anlage vorbereitet.

Mit der vorliegenden Planung wird für den überwiegenden Teil des Plangebietes erstmals verbindliches Baurecht geschaffen. Diese Änderung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist. Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation ist u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Aufstellung der vorliegenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sogenannten Parallelverfahren, da für das Plangebiet ebenfalls der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Breddorf erarbeitet wird. Das bedeutet, dass die Ausführungen des Umweltberichtes auf den „Detaillierungsgrad Bebauungsplan“ abgestellt werden.

Die genauen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege werden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Dieser befindet sich gegenwärtig in der Aufstellung.

## 8.2 Wasserwirtschaft

Die Darstellung des Änderungsbereiches als *Sondergebiet Photovoltaik* im Rahmen der vorliegenden Planung bereitet die spätere Nutzung des Plangebietes zur Aufstellung einer Photovoltaik-Anlage auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche vor.

Diese Nutzung wird zu einer geringen Versiegelung des Bodens (Modulfüße, -verankerungen, Fundamente der Nebenanlagen) im Plangebiet führen.

Parallel zur vorliegenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für das Plangebiet durch die Gemeinde Breddorf der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik“ erarbeitet. Da im Rahmen dieses Bebauungsplanes für das Plangebiet eine maximal zu versiegelnde Fläche von 900 m<sup>2</sup> im 30.249 m<sup>2</sup> großen Plangebiet festgesetzt wird, wie in Kap. 8.1 bereits dargestellt, werden lediglich 2,98 % des versiegelt. Demnach kann eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone im Plangebiet weiterhin gewährleistet werden.

Angesichts dessen sind im Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung zu erwarten. Belastungen des Gewässersystems, welche über den derzeitigen Stand hinausgehen bzw. hiermit verbundene negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft, sind somit nicht zu erwarten.

## 8.3 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des *Sondergebietes* soll über die Straße Zum Höpen erfolgen, über die das Gelände auch bislang erschlossen wird. Bei der Nutzung des Plangebietes zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann mit einer Reduktion des Verkehrsaufkommens im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche gerechnet werden, denn An- und Abfahrten im Rahmen der Bodenbearbeitung, der Bestellung, der Düngung, zur Pflanzenbehandlung sowie zur Ernte der Fläche entfallen entsprechend oder reduzieren sich drastisch.

Die Belange des Verkehrs werden daher durch die vorliegende Bauleitplanung nicht negativ berührt, da, von der Bauphase abgesehen, nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen für Wartungsarbeiten zu erwarten ist.

## 8.4 Wirtschaft

Die Belange der Wirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung allgemein positiv berührt. Das begründet sich in der Sicherung von Arbeitsplätzen in Zulieferbetrieben und in den Unternehmen, die für den Aufbau der Anlage sowie für Wartungsarbeiten erforderlich sind.

## 8.5 Immissionsschutz

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt bereitet den Änderungsbereich für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen vor.

Photovoltaikanlagen erzeugen selbst nur sehr selten Lichtemissionen durch Reflexion des Sonnenlichtes. Dieser Effekt kann nur bei sehr niedrigem Sonnenstand auftreten. Das reflektierte Sonnenlicht hat zudem nur eine sehr geringe Stärke, da die Abstrahlung von Licht von den Photovoltaikmodulen, technisch bedingt, sehr gering ist. Es ist davon auszugehen, dass die möglichen geringfügigen Reflexionen ihrerseits lediglich eine kurze Reichweite haben werden.

Da die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Erarbeitung des Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Breddorf durchgeführt wird, wird im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 12 zur Minimierung einer potenziellen Blendwirkung späterer Photovoltaik-

ikanlagen entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt, welche die Reflexionen zum im Süden nicht unweit vom Plangebiet entfernten Wohngebiet entsprechend abschirmen wird.

Das Plangebiet wird derzeit bereits landwirtschaftlich genutzt, was unter anderem mit emissionssträchtigen Arbeitsvorgängen, wie beispielsweise Düngen, einhergeht. Die emissionssträchtigen landwirtschaftlichen Nutzungen im Geltungsbereich werden somit nicht mehr durchgeführt. Daher sind nutzungsbedingte Konflikte durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Weitere betriebsbedingte Immissionen im Zuge des Betriebes der PV-Anlage treten durch die Fahrverkehre für Wartungsarbeiten auf. Diese sind jedoch in ihrer Häufigkeit als sehr selten einzustufen, so dass davon keine relevanten Störungen zu erwarten sind.

Wie bereits in Kapitel 4.1 „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ dargestellt wurde, sind bei Planungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) klimarelevante Emissionen zu reduzieren. Dies soll vor allen Dingen durch den Ausbau erneuerbarer Energien, wie beispielsweise der Solarenergie, unterstützt werden. Durch die vorliegende 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche für das Plangebiet ein *Sondergebiet Photovoltaik* darstellt, werden also die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Nutzung erneuerbarer Energien auszuweiten, was den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Daher werden durch die ermöglichten Emissionseinsparungen die Belange des Immissionsschutzes positiv berührt.

## 8.6 Ver- und Entsorgung

Für den späteren Betrieb einer Photovoltaik-Anlage im Plangebiet, welcher durch die vorliegende 27. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet wird, ist ein Frischwasseranschluss nicht erforderlich. Ein Abwasseranschluss ist ebenfalls nicht erforderlich, da im Betrieb einer Photovoltaik-Anlage keine Abwässer anfallen.

Das östlich des Plangebietes befindliche Stallgebäude, dessen Dach bereits mit Photovoltaik-Modulen eingedeckt ist, wird gegenwärtig bereits für die Erzeugung von Solarenergie durch den Antragssteller der vorliegenden Bauleitplanung genutzt. Daher kann für das Plangebiet ein entsprechender Anschluss an das Stromnetz hergestellt werden.

## 8.7 Landwirtschaft

Durch die Darstellung des Plangebietes als *Sondergebiet Photovoltaik* wird eine landwirtschaftliche Fläche dauerhaft ihrer Nutzung entzogen.

Im RROP wird ausgeführt, wie in Kap. 4.1 dargestellt, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wie unter anderem der Sonnenenergie, im Landkreis Rotenburg (Wümme) verstärkt werden soll. Um klimarelevante Emissionen in diesem zu reduzieren, sollen gerade im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energien geschaffen werden. Insbesondere durch den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, wie der Sonnenenergie, kann Klimaschutz betrieben werden.

Angesichts dieser Grundsätze der Raumordnung bereitet die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung eines *Sondergebietes Photovoltaik* einen Einsatz entsprechender regenerativer Energiequellen vor.

Etwa die Hälfte des Plangebietes ist als *Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet* für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Ein Großteil der Fläche der Samtgemeinde Tarmstedt ist als *Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* ausgewiesen. Ebenso ist die Gemeinde Breddorf überwiegend durch das *Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet* Landwirtschaft umgeben, so dass durch den Entzug des Plangebietes lediglich ein minimaler Teil des *Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebietes* betroffen ist. Dieses wird somit nicht wesentlich in seiner Funktion beeinträchtigt.

**8.8 Klimaschutz**

Durch die Ausweisung eines *Sondergebietes Photovoltaik* im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung, wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage im Plangebiet vorbereitet, so dass die Bedeutung der Fläche für die Wirtschaft bzw. die Produktion von Elektrizität aus Solarenergie steigt. Durch die Erzeugung dieser CO<sub>2</sub>-neutralen Energie, wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, da klimafeindliche Emissionen somit vermieden werden.

**9. UMWELTBERICHT**

Der Umweltbericht befindet sich aktuell in der Aufstellung. Er wird dem Planentwurf beigelegt werden.

Die Begründung wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Samtgemeinde Tarmstedt ausgearbeitet:

Bremen, den 21.06.2017

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

.....  
(Instara GmbH)

Samtgemeinde Tarmstedt, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)

**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis .....
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch schriftliche Benachrichtigung am ....., verbunden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum .....
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis zum ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Samtgemeinde Tarmstedt, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)